



## Stiftung

- Begriff: Zweckvermögen mit Rechtspersönlichkeit  
≠ «unselbständige Stiftung» (ohne Rechtspersönlichkeit);  
Trust
- Stiftung als (einzige) privatrechtliche Anstalt
- Stifter und Destinatäre (Begünstigte)
  - keine Eigentümer, keine Mitglieder
  - ggf. statutarische oder gesetzliche Ansprüche der Destinatäre
  - ggf. schuldrechtliche Beitragspflichten



## Stiftung

- gesetzliche Grundlagen
  - ZGB 80–89a, ZGB 52–59
  - Normen des OR (Handelsregister, Rechnungslegung, Buchführung; ergänzende Vorschriften für Personalfürsorgestiftungen)
  - Erbrecht (bei Errichtung von Todes wegen)
  - u.U. analoge Anwendung von Normen betr. andere juristische Personen
  - FusG, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht etc.



## Stiftung

- Grundsatz der Stiftungsfreiheit
  - Freiheit der Stiftungerrichtung
  - Freiheit der Ausgestaltung von Zweck, Vermögen und Organisation (in den Schranken der Rechtsordnung)
  - Recht auf Eintragung ins Handelsregister bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen → Normativsystem



## Zweck der Stiftung

- «bestimmter» Zweck
- jeder erlaubte und mögliche Zweck zulässig
- keine Beschränkung auf wohltätige oder sonst ideelle Zwecke (BGE 127 III 337)
- auch Unternehmensstiftung



## Errichtung der Stiftung

- Widmungsakt
  - einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft
  - unter Lebenden (mit öffentlicher Beurkundung)
    - ≠ Reglement (dafür genügt einfache Schriftform)
  - von Todes wegen (auch Erbvertrag)
- Eintragung ins Handelsregister (konstitutiv)
  - Ausnahme: öffentlich-rechtliche Anstalten (ZGB 52 II)



## Errichtung der Stiftung

- Mindestinhalt der Stiftungsurkunde
  - Wille, eine selbständige Stiftung zu errichten
  - Bezeichnung des gewidmeten Vermögens
  - Umschreibung des Stiftungszwecks
- Auslegung
  - Willensprinzip
  - favor negotii/favor foundationis



## Errichtung der Stiftung

- Anfechtung der Stiftungserrichtung
  - Verweis auf Regelungen über Schenkungen (ZGB 82)
    - Ehegatte (ZGB 208)
    - pflichtteilsgeschützte Erben (insb. ZGB 527.3 – Herabsetzungsklage)
    - Gläubiger (Schenkungs- oder Deliktspauliana, SchKG 286, 288)
  - Durchgriff bei Rechtsmissbrauch (ZGB 2 II)
  - bei Vorbehalt des Verfügungsrechts des Stifters über die Vermögenswerte: keine gültige Stiftungserrichtung



## Organisation der Stiftung

- Ausgestaltung der Organisation durch Stiftungsurkunde und/oder Stiftungsreglement
- ggf. analoge Anwendung vereinsrechtlicher Regelungen (BGE 144 III 433)
- Anforderung: Garantie der Funktionsfähigkeit
  - bei Organisationsmängeln: Einschreiten der Aufsichtsbehörde (ZGB 83d)





## Organisation der Stiftung

- kein Willensbildungsorgan
- Stiftungsrat (oberstes Stiftungsorgan)
  - Geschäftsführung und Vertretung → Vollzug des Stifterwillens
  - Buchführung und Rechnungslegung
  - Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde
- Revisionsstelle
  - Ausnahmen: ZGB 83b II, ZGB 87 I<sup>bis</sup>
- ggf. weitere Organe
  - z.B. zweigliedrige Verwaltung (Stiftungsrat, Ausschuss)
  - z.B. interne «foundation governance»



## Behördliche Aufsicht

- Hintergrund: potenzielle Konflikte zwischen Stiftungszweck und Interessen der Stiftungsorgane
- Aufgaben
  - Sicherung des Stiftungszwecks (als «Ersatz» für fehlende Mitgliederversammlung)
  - Sicherung der Funktionsfähigkeit der Stiftung
  - Überwachung der Einhaltung des gesetzlichen Rahmens
  - künftig: Offenlegung von Vergütungen (Aktienrechtsrevision)
- Ausnahmen
  - Familienstiftungen
  - kirchliche Stiftungen



## Behördliche Aufsicht

- Tätigwerden von Amtes wegen
- Stiftungsaufsichtsbeschwerde
  - gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, Einzelheiten str.
  - Voraussetzung für Legitimation: berechtigtes Kontrollinteresse
    - Ausschöpfung stiftungsinterner Möglichkeiten (analog zum Vereinsrecht)? (so BGE 144 III 433)
    - überstimmte Stiftungsratsmitglieder
    - Destinatäre
    - sonstige Dritte bei besonderer persönlicher Beziehung
- Anzeigerecht (jedermann)



## Behördliche Aufsicht

- Zuständigkeit: Gemeinwesen, dem die Stiftung nach ihrer Bestimmung angehört (ZGB 84 I)
  - welches Gemeinwesen müsste die Aufgabe erfüllen, wenn es die Stiftung nicht gäbe? (vgl. auch ZGB 87 I<sup>bis</sup>)
    - Kriterien: Zweck der Stiftung, räumlicher Tätigkeitsbereich
    - Einzelheiten: kantonale Einführungsgesetze zum ZGB
- Aufsichtsmittel
  - präventiv (Überwachung)
  - repressiv (z.B. Mahnung, Verweis, Busse, Aufhebung von Beschlüssen, Abberufung von Organen)
  - ggf. (ausnahmsweise) auch Ersatzvornahme



## Umwandlung der Stiftung

- Ausgangspunkt: «Trennungs- und Erstarrungsprinzip»
- Behördenzuständigkeit
  - Umwandlungsbehörde i.d.R. identisch mit Aufsichtsbehörde
  - Anhörung des obersten Stiftungsorgans (ausser bei Zweckänderung auf Wunsch des Stifters)
- Umwandlung der Organisation
  - behördliche Umwandlung durch die Umwandlungsbehörde (ZGB 85)
  - unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde (ZGB 86b)
  - Reglementsänderung durch Leitungsorgan der Stiftung



## Umwandlung der Stiftung

- Änderung des Zwecks
  - Zuständigkeit: Umwandlungsbehörde
  - Entfremdung vom Willen des Stifters (ZGB 86 I)
    - Stifter hätte Zweck anders umschrieben, wenn der die Entwicklung vorhergesehen hätte
  - auf Wunsch des Stifters (ZGB 86a)
    - Vorbehalt einer Zweckänderung in der Stiftungsurkunde
    - Antrag des Stifters oder Verfügung von Todes wegen
    - max. alle zehn Jahre
    - absolut höchstpersönliches Recht des Stifters



## Umwandlung der Stiftung

**Fall 62:** S hat 1985 eine Stiftung zur Förderung der schweizerisch-sowjetischen Beziehungen gegründet und ihr 1 Mio Fr. gewidmet. Er möchte nun den Stiftungszweck in die

a) «Förderung der schweizerisch-russischen Beziehungen» umwandeln;

b) «Förderung der schweizerisch-spanischen Beziehungen» umwandeln, weil er seinen Lebensabend in Marbella verlebt und eine Vorliebe für das Iberische entwickelt hat.



## Aufhebung der Stiftung

- keine Selbstauflösung
  - möglich aber [auch faktische] Befristung oder Resolutivbedingung – jedoch kein Vermögensrückfall
- behördliche Aufhebung
  - nachträgliche Unerreichbarkeit des Zwecks (ZGB 88 I 1)
    - bei anfänglicher Unerreichbarkeit: ZGB 83d II
  - Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zwecks (ZGB 88 I 2)
    - bei anfänglicher Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit: Feststellung (ZGB 88 I 2 analog)
- Liquidation und Vermögensverwendung: ZGB 57 f.
- Fusion (FusG)